

**Zone 30 in der Straße am Stiftsbogen;
zusätzliche Markierung / Beschilderung**

Empfehlung Nr. 14-20 / E01737 der Bürgerversammlung
des 20. Stadtbezirkes Hadern am 17.10.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 10848

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 12.03.2018
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 17.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die bestehende Tempo 30 Regelung in der Straße am Stiftsbogen insbesondere mit Markierungen auf der Straße besser zu verdeutlichen.

Die Straße am Stiftsbogen ist Teil einer Tempo 30-Zone.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgt die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen am Beginn und Ende der Zone durch die Zeichen 274.1 und 274.2 StVO (Beginn und Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit). Am Anfang ist das Verkehrszeichen so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in die Zone wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen von Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird.

Von der beidseitigen Aufstellung der Tempo 30-Schilder zur Verdeutlichung (Torbogenwirkung) wurde bereits Gebrauch gemacht.

Eine wiederholte Aufstellung der Tempo-30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in **großen Zonen** durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Kreisverwaltungsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo-30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde

eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der 30 km/h-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden.

Nach einem Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 11.06.2002 wurde festgelegt, dass in Tempo 30-Zonen eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung „30“ auf der Fahrbahn im Bereich vor Grund – und Hauptschulen sowie Kindergärten vor allem in den Fällen vorgesehen werden kann, wo diese verkehrsaufsichtliche Maßnahme wegen der strukturellen Besonderheiten erforderlich ist, wie z. B. bei schmalen Gehwegen vor den jeweiligen Objekten.

Des Weiteren ist auch eine Markierung „30“ in Tempo 30-Zonen geboten in Straßen mit Vorfahrt (Zeichen 301 StVO), sofern die Radarmessungen eine über dem Durchschnitt in Tempo 30 Straßen liegende Beanstandungsquote ausweisen.

Dazu haben wir eine Stellungnahme der kommunalen Verkehrsüberwachung angefordert.

Demnach ist die Straße am Stiftsbogen bereits seit mehreren Jahren Bestandteil des regelmäßigen Messprogramms und wird mittlerweile als Prioritätsmessörtlichkeit (Kinderbetreuungseinrichtung, Spielplätze, Schulnähe, Senioreneinrichtungen) schwerpunktmäßig zu Messzwecken angefahren.

Bedauerlicherweise sind dort nicht in allen Teilbereichen die messtechnischen und messrechtlichen Vorgaben für die Durchführung von gerichtsverwertbaren Geschwindigkeitskontrollen erfüllt.

Um gerichtsverwertbare Geschwindigkeitsmessungen durchführen zu können, wird – sehr vereinfacht dargestellt - eine gerade Messstrecke von mindestens 45 Metern und zu Beginn oder am Ende dieses Bereichs eine Parklücke von ca. 10-11 Metern Länge mit einem Mindestabstand von 200 (100m nur in bestimmten Ausnahmefällen) zu den Tempo-30-Zonenanfangs- und endbeschilderungen zum Aufstellen der Messeinrichtung benötigt. Diese Kombination ist auf Grund der baulichen Gestaltung und der häufig dichten Beparkung im Stiftsbogen nicht immer anzutreffen.

Die Beanstandungsquote des oben beschriebenen Tempo-30-Zonenbereichs liegt mit einem Wert von derzeit 10,59% **unter dem stadtweiten Durchschnitt** von zuletzt 11,2%. Dabei wurden fast ausschließlich nur geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt.

In der Gesamtbeurteilung der Situation strebt die städtische Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen der messrechtlichen und messtechnischen Möglichkeiten dennoch weiterhin eine hohe Überwachungsintensität in den geeigneten Teilbereichen an.

Aus den dargelegten Gründen kann deshalb eine Markierung „30“ auf der Straße am Stiftsbogen nicht vorgesehen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, stellvertretend Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Aufbringung von Markierungen „30“ auf der Straße am Stiftsbogen - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01737 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 17.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 – dem Vorsitzenden Herrn Stadler

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 20 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24